



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Per E-Mail:

Regierungen

Name
Thomas Stengel

Telefon
089 2306-2521

Telefax
089 2306-1867

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
67 – K 1012 – 1/7

Datum
24. März 2020

**Vollzug des Kostengesetzes (KG);
Billigkeitsmaßnahmen wegen des Coronavirus (SARS-CoV-2)**

Im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien erlässt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat gemäß Art. 25 Abs. 2 KG folgende Bestimmungen:

In weiten Teilen des Bundesgebietes und auch Bayerns werden durch das Coronavirus absehbar beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstehen. Es ist daher auch im Gebührenbereich angezeigt, stark betroffenen Unternehmen, die Einkünfte nach den §§ 13, 13a, 15 oder § 18 des Einkommensteuergesetzes erzielen, in Liquiditätsschwierigkeiten durch finanzielle Erleichterungen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen.

Im Hinblick auf Billigkeitsmaßnahmen im Sinn des Art. 16 Abs. 1 und 2 KG sowie Vollstreckungsmaßnahmen gilt daher Folgendes:

1. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Kostenschuldner können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung nach Art. 16 Abs. 1 KG der bis zu diesem

Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Gebühren und Auslagen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Betroffenen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

2. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Gebühren und Auslagen sind besonders zu begründen.
3. Wird der zuständigen Behörde aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Gebühren und Auslagen abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Gebühren und Auslagen zum 31. Dezember 2020 nach Art. 18 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 2 KG zu erlassen.
4. Sofern die Einziehung von Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise unbillig wäre, kann der Kostenanspruch nach Art. 16 Abs. 3 KG erlassen werden. Auch hier sollten an die Prüfung der Voraussetzungen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden. Da es sich aber um eine endgültige Maßnahme handelt, die den Verzicht auf die festgesetzten Beträge bedeutet, sollte jedenfalls plausibel sein, dass ohne diese Billigkeitsmaßnahme eine erhebliche und dauerhafte wirtschaftliche Schieflage des Unternehmens zu befürchten ist.

Diese Bestimmungen treten am 25. März 2020 in Kraft. Anträge auf die Billigkeitsmaßnahmen nach den Nrn. 1 und 4 müssen bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden. Das Schreiben wird nicht im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht, kann aber auf der Homepage des StMFH eingesehen werden.

Es wird gebeten, die nachgeordneten Behörden Ihres Geschäftsbereichs zu unterrichten. Die kommunalen Spitzenverbände haben dieses Schreiben ebenfalls erhalten.

Markus Schöne
Ministerialdirigent